

Satzung des Eishockey Fan Club Puckjager e.V.



§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Eishockey Fan Club Puckjager“ und ist seit dem 12.07.1988 im Vereinsregister eingetragen. Sitz ist in Burgkirchen an der Alz.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Förderung der Nachwuchsmannschaften und moralische Unterstützung der Seniorenmannschaft der Eishockeyabteilung des SV Gendorf-Burgkirchen.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
Der Verein bietet Programmangebote (z.B. Auswärtsfahrten, Veranstaltungen usw.)

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand
- 1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) die Wahl des Beisitzers
 - c) die Entlastung der Vorstandschaft
 - d) den Ausschluß von Mitgliedern (Vorstandschaft)
 - e) Satzungsänderung
 - f) die Auflösung des Vereins

§ 4 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. Vorstand
- b) dem 2. Vorstand
- c) dem 1. Kassier
- d) dem 2. Kassier
- e) dem Schriftführer
- f) dem Beisitzer

Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Vorstandes wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorstandes.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Kassier Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassier und des 1. oder 2. Vorstandes.



§ 5 Amtszeit, Beschlüsse

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Vorstandschaft ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit wird der Antrag geheim abgestimmt.

Die Vorstandschaft kann einzelne Beschlüsse bis zu einem Betrag von 200,00 Euro ohne eine Mitgliederversammlung beschließen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 8 Tage vor der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei vorzeitigem Austritt aus dem Verein, gibt es keine Beitragsrückerstattung.

Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, sind für seine satzungsgemäßen Zwecke gebunden.

Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Mitgliederrechte und Pflichten

Die Mitglieder haben die Aufgabe und den Zweck des Vereins zu fördern.

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Ausübung der ihr zustehenden Rechte, sowie zum Besuch der Vereinsveranstaltungen.

Die Mitgliedschaft verpflichtet, die festgesetzten Vereinsbeiträge zu leisten, wenn erforderlich bestimmte Vereinsämter zu übernehmen und Vereinsaufgaben zu erfüllen, wie z.B. bei der Organisation von Veranstaltungen mitzuwirken.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Vorstandschaft entworfen und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich festgelegt.

Für Jugendliche, Arbeitslose, Wehrpflichtige und Rentner wird der Beitrag um die Hälfte reduziert.

Die Aufsichtspflicht gegenüber den Mitgliedern des Vereins obliegt der Vorstandschaft.

Bei Programmangeboten haben Mitglieder gegenüber Nichtmitgliedern Vergünstigungen.



§ 9 Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.

Über die endgültige Aufnahme in den Verein entscheiden mindestens 3 Personen aus der Vorstandschaft.

Bei verheirateten Mitgliedern hat der Ehepartner keine Beitragspflicht.

Die Mitgliedschaft endet:

1. bei Tod
2. durch Kündigung des Mitgliedes, welche schriftlich unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist abzugeben ist.
3. Ausschluß, über welchen auf Antrag der Vorstand durch Beschluß entscheidet.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Nachwuchsarbeit der Eishockeyabteilung des SV Gendorf-Burgkirchen zu.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese geänderte Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister, frühestens ab 07.01.2007 in Kraft.

Die geänderten Abschnitte sind auf einem gesonderten Blatt beigelegt.

Burgkirchen 08.01.2007

Selinger Jan
1. Vorstand

Schmidmaier Christian
2. Vorstand